

1654 September 9., Bischofszell A
 BRIEF VON CHORHERR [FRANZ] BRANDENBERG AN BEAT II. ZURLAUBEN,
 ZUG

Er, aber auch das ganze Kapitel, seien über seine beiden vom 31. August und 7. September datierten Schreiben höchst erstaunt, denn dass ihnen [Werner] Brümsi nicht eben wohl gesinnt, sei ihnen klar, dass aber auch er - offensichtlich unter dem Einfluss dieses Brümsi - Stellung gegen sie beziehe, würden sie sehr bedauern. Landammann [Johann Anton] Arnold habe hier in Bischofszell zwei Tage lang auf ihn gewartet und als endlich sein Schreiben eingelangt sei, wonach er an der erwähnten Konferenz nicht teilzunehmen gedenke, habe man dessen Aeusserungen entnehmen können, wie sehr ihn dies verärgere. Wenn man sie nicht besser unterstützen könne, sei es nicht verwunderlich, dass es in hiesiger Gegend derart schlecht um den kath. Glauben bestellt sei. Auf [Landvogt Wolfgang] Wirz sei auch kein Verlass, würde doch auch dieser einseitig die Interessen Brümsis vertreten. Auch sei der Abschied von Zug¹ falsch ausgelegt oder aber nachträglich abgeändert worden. Falls er ihre Interessen wirklich nicht vertreten wolle, müssten sie dem Propst [Johann Melchior Imhof] Mitteilung nachen und das weitere Vorgehen diesem überlassen.

1) vgl. EA VI 1, 216

Original mit Siegel
 AH 12, 129-130 - Blatt 130^r leer

1653 Dezember 5., Bischofszell A
 BRIEF VON KUSTOS JOHANN KONRAD FALK AN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

Die Konferenz mit [Werner] Brümsi über die Festlegung des Preises

12/48

und andere hängige Fragen um den Kauf der Herrschaft Berg sei wie angekündigt am 19./20. November abgehalten worden. Die beiden ihnen zugeteilten Beiständer hätten sich aber wenig bewährt. Hauptmann Ludwig Haderer sei gar nicht erschienen und Landvogt [Wolfgang] Wirz habe ihnen mehr geschadet als genützt. Als das Stift gewisse strittige Punkte sowohl den V kath. Orten, als ihren Kollatoren, als auch seinem Bischof [Franz Johann Vogt von Sommerau-Prassberg] zur endgültigen Entscheidung habe überlassen wollen, sei Wirz in sie gedrungen, alles dem Bischof anheimzustellen und die Orte zu übergehen. Als dann endlich der Spruch aus Konstanz vorgelegen sei, habe man erst noch erfahren müssen, dass dieser nicht vom Bischof selber, sondern von seinen Räten stamme, von denen nicht wenige als parteiisch anzusehen seien. Unterdessen habe man zudem feststellen müssen, dass es neben den im konstanzischen Spruch erledigten Punkten noch eine ganze Anzahl weiterer Unklarheiten gebe. So führe Brümsi in seinem Anschlag das Niedergericht über den Hof Weila auf, von dem man nun aber in Erfahrung gebracht, dass ihn der Landvogt als zu seiner Judikatur gehörig bezeichne. Dieser meine zwar, die regierenden Orte würden sich leicht bereit erklären, auf dieses Recht zu verzichten, was man aber in Zweifel ziehen möchte. Auch sei ihnen vorgegaukelt worden, die Herrschaft werfe jährlich gut und gern 500 rheinische Gulden ab; in Tat und Wahrheit seien es aber bloss deren 50. Dieser Punkt und auch das Halsgericht seien in Konstanz nicht behandelt worden. Die Forderung, dass der Kauf vor ihm gefertigt werden müsse, habe der Landvogt auch erst nachträglich angebracht. Angesichts all dieser Unklarheiten und Schwierigkeiten möchten sie ihn bitten, sich ihrer anzunehmen und als Interessenwahrer des Stiftes mit der Gegenpartei zu verhandeln.

PS : Eben treffe ein Schreiben vom Landvogt ein, worin dieser verlange, dass man demnächst vor ihm erscheine und den Kauf tätige. Dabei hätten sie doch verlangt, dass dies solange hin-

ausgeschoben werde, bis alle noch hängigen Fragen gelöst seien.

Original mit Siegel
AH 12, 131-132

49

1653 November 22.

A

URTEIL IM STREITE UM DEN KAUF DER HERRSCHAFT BERG

Im Streite zwischen Sixt Werner Brümsi von Herblingen, Domherr der Stifte Eichstätt und Konstanz, sowie dessen Bruder Hans Egg Brümsi von Herblingen als Verkäufer einerseits und dem Stifte Bischofszell als Käufer andererseits haben der Bischof von Konstanz Franz Johann [Vogt von Sommerau-Prassberg] als von beiden Parteien darum ersuchter Schiedsrichter, respektive dessen hierzu beauftragten Domherren Meister, [Hans Melchior] Tritt und Huber folgendermassen entschieden: Das Stift dürfe den getätigten Kauf nicht rückgängig machen und habe baldmöglichst die Untertanen in seinen Eid zu nehmen. Die Verkäuferschaft hingegen müsse auf eigene Kosten die noch offenen Fragen um die Gerichtshoheit über den Hof Weila abklären; bis es damit so weit sei, dürfe es den Kaufpreis nicht geltend machen. Der Kauf solle um 36'750 rheinische Gulden getätigt werden, die an Zinsen jedoch bloss 20 Mütt Kernen, 22 Mass Hafer und 30 rheinische Gulden abwerfen.

Kopie von Kustos Johann Konrad Falk
AH 12, 133